
2005	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2005	Nr. 14
-------------	--	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 2005	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung großer Doppelstockfahrzeuge zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107)	595
22. 4. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	596
29. 4. 2005	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	596
6. 5. 2005	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-brasilianischen Abkommens vom 27. Juni 1975 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	599
11. 5. 2005	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	600
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Offenen Himmel	602
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	603
11. 5. 2005	Bekanntmachung zu dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei und dem Protokoll hierzu	604
11. 5. 2005	Bekanntmachung zu dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	604
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	605
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	606
11. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	608
11. 5. 2005	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	609
12. 5. 2005	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	610
12. 5. 2005	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	612
18. 5. 2005	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	614

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 2005	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren	616
25. 5. 2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-14)	617
25. 5. 2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bearing Point, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-13-03)	619
26. 5. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	621
31. 5. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 22. Dezember 1997	622
7. 6. 2005	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	622

Der Anhang zur Verordnung vom 14. Juni 2005 zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Verordnung
zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
großer Doppelstockfahrzeuge zur Personenbeförderung
hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale
(Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107)¹⁾**

Vom 14. Juni 2005

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. 2002 II S. 1522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung großer Doppelstockfahrzeuge zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.²⁾

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. August 2004 in Kraft.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 107 (BGBl. 2000 II S. 1177) ist am 12. August 2004 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 14. Juni 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

²⁾ Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 22. April 2005

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Litauen am 3. September 2004

Ungarn am 1. Oktober 2004

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. November 2004 (BGBl. 2005 II S. 7).

Berlin, den 22. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. April 2005

Das in Lusaka am 10. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben Allgemeine Warenhilfe XIV) ist nach seinem Artikel 5

am 10. Dezember 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. April 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

(Vorhaben Allgemeine Warenhilfe XIV)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Allgemeine Warenhilfe XIV“ zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten. Es muss sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Verschiffungsdokumente nach dem 13. November 2002 ausgestellt worden sind.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben soll die Regierung der Republik Sambia bei der Überwindung der Nahrungsmittelkrise im Jahre 2002 und damit zusammenhängender Zahlungsbilanz- und Haushaltsprobleme unterstützen.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für den genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 10. Dezember 2002 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Anke Konrad

Für die Regierung der Republik Sambia
Emmanuel G. Kasonde

Anlage
zum Abkommen vom 10. Dezember 2002
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Allgemeine Warenhilfe XIV“)

1. Liste der Waren und Leistungen, die nach Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 10. Dezember 2002 über Finanzielle Zusammenarbeit aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel;
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Sambia von Bedeutung sind;
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem Abstimmungsverfahren nach dem Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Verfahren) zum Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „strengen Beschränkungen unterliegend“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und in der Anlage zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden (bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlage zu diesem Übereinkommen von 1988 gilt statt dessen die Chemikalienliste des Abschlussberichts der „Chemical Action Task Force“, dem 1990 von den Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten [Gruppe der Sieben] und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegründeten Gremium zur Schaffung wirksamer Maßnahmen gegen die Umleitung vorbereitender und wesentlicher Chemikalien für die verbotene Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der derzeit gültigen Fassung geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-brasilianischen Abkommens vom 27. Juni 1975
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 6. Mai 2005

Das Abkommen vom 27. Juni 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1975 II S. 2245; 1976 II S. 200) wird nach seinem Artikel 31 Satz 1

am 31. Dezember 2005

außer Kraft treten.

Es ist nach seinem Artikel 31 Satz 2 letztmalig anzuwenden

in der Bundesrepublik Deutschland

- bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die vor Ablauf des Kalenderjahrs 2005 gezahlt oder überwiesen werden,
- bei den anderen unter dieses Abkommen fallenden Steuern auf den Veranlagungszeitraum, der auf das Jahr 2005 folgt;

in Brasilien

- bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die vor Ablauf des Kalenderjahrs 2005 gezahlt oder überwiesen werden,
- bei den anderen unter dieses Abkommen fallenden Steuern auf das Steuerjahr, das im Kalenderjahr 2005 beginnt.

Berlin, den 6. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Vom 11. Mai 2005

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

Frankreich am 18. Oktober 2004 mit Wirkung vom selben Tage:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française déclare, conformément aux dispositions de l'article 28, paragraphe 3, de la Convention que depuis le 12 mars 2004 pour Paris et le 13 mars 2004 pour le reste de la France, les dispositions relatives au mandat d'arrêt européen, lorsque celui-ci peut être mis en œuvre, remplacent les dispositions correspondantes de la Convention européenne d'extradition du 13 décembre 1957 dans les procédures de remise entre Etats membres de l'Union européenne.»

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens, dass die Bestimmungen betreffend den Europäischen Haftbefehl, sofern dieser durchgeführt werden kann, seit dem 12. März 2004 für Paris und seit dem 13. März 2004 für das übrige Frankreich bei Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die entsprechenden Bestimmung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 ersetzen.“

Irland am 15. Oktober 2004 mit Wirkung vom selben Tage:

(Übersetzung)

“The Government of Ireland, in accordance with Article 28, paragraph 3, of the European Convention on Extradition, 1957, hereby notifies the Secretary General of the Council of Europe that Ireland shall apply the Framework Decision of the Council of the European Union (2002/584/JHA) of 13 June 2002 on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States in relation to Member States of the European Union, insofar as the Framework Decision is applicable in relations between Ireland and the other Member State.

„Die Regierung von Irland notifiziert hiermit im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 dem Generalsekretär des Europarats, dass Irland den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JHA) in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwenden wird, soweit der Rahmenbeschluss in den Beziehungen zwischen Irland und dem anderen Mitgliedstaat anwendbar ist.

The Government of Ireland hereby withdraws its declaration in relation to Article 28, paragraph 3, of the European Convention on Extradition, 1957, in relation to extradition arrangements between Ireland and the United Kingdom as transmitted by letter from the Permanent Representative to the Secretary General of the Council of Europe, dated 13 May 1991.

Die Regierung von Irland nimmt hiermit ihre Erklärung zu Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 in Bezug auf Auslieferungsregelungen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich, die sie mit Schreiben des Ständigen Vertreters an die Generalsekretärin des Europarats vom 13. Mai 1991 übermittelt hat, zurück.

The Government of Ireland hereby notifies the Secretary General of the Council of Europe that Ireland shall apply the European Convention on Extradition, 1957, to the United Kingdom territories of the Channel Islands and the Isle of Man."

Die Regierung von Irland notifiziert hiermit dem Generalsekretär des Europarats, dass Irland das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 auf die Gebiete Kanalinseln und Insel Man des Vereinigten Königreichs anwenden wird."

Luxemburg am 2. November 2004 mit Wirkung vom selben Tage:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 28, paragraphe 3, de la Convention, le Grand-Duché de Luxembourg applique la loi du 17 mars 2004 relative au mandat d'arrêt européen et aux procédures de remise entre Etats membres de l'Union européenne pour des faits commis postérieurement au 7 août 2002 dans les relations avec un Etat membre de l'Union européenne qui a transposé la décision-cadre du Conseil du 13 juin 2002 relative au mandat d'arrêt européen et aux procédures de remise entre les Etats membres.

La Convention européenne d'extradition du 13 décembre 1957 et le Protocole additionnel du 15 octobre 1975 restent applicables pour les faits commis antérieurement au 7 août 2002.»

„Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens wendet das Großherzogtum Luxemburg in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten umgesetzt haben, das Gesetz vom 17. März 2004 bezüglich des Europäischen Haftbefehls und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf Straftaten an, die nach dem 7. August 2002 begangen worden sind.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und das Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 finden weiterhin Anwendung auf Straftaten, die vor dem 7. August 2002 begangen worden sind.“

Die Tschechische Republik am 14. Januar 2005 mit Wirkung vom selben Tage:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 28, paragraph 3, of the Convention, the Czech Republic notifies that, as from 1 November 2004, it enacted legislation implementing the Framework Decision of the Council of the European Union of 13 June 2002 on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States (2002/584/JHA; hereinafter 'framework decision on the European arrest warrant'), which the Czech Republic considers a uniform law as provided for by Article 28, paragraph 3, of the Convention, and which the Czech Republic will apply in relation to Member States of the European Union, which also apply legislation implementing the Framework Decision on the European arrest warrant. The European Convention on Extradition and its two Protocols of 15 October 1957 and 17 March 1978 will continue to apply in relation to Member States of the European Union on extradition of persons sought for offences committed before 1 November 2004.

The Czech Republic shall continue to apply Article 3 of the Treaty between the Czech Republic and the Slovak Republic on Mutual Assistance Rendered by Judicial Authorities and Regulation of Some Legal

„Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens notifiziert die Tschechische Republik, dass sie mit Wirkung vom 1. November 2004 den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JHA, im Folgenden als „Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl“ bezeichnet) durch den Erlass von Rechtsvorschriften in ihr Recht umgesetzt hat, die nach Auffassung der Tschechischen Republik einheitliche Rechtsvorschriften nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens sind und die die Tschechische Republik in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwenden wird, in denen ebenfalls Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, mit denen der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl umgesetzt wird. Das Europäische Auslieferungsübereinkommen und seine beiden Protokolle vom 15. Oktober 1957 und 17. März 1978 finden im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich der Auslieferung von Personen weiterhin Anwendung, die wegen Straftaten gesucht werden, welche vor dem 1. November 2004 begangen wurden.

Die Tschechische Republik wendet weiterhin Artikel 3 des am 29. Oktober 1992 in Prag geschlossenen Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die gegenseitige Hilfe

Relations in Civil and Criminal Matters, done in Prague on 29 October 1992, and Article XV of the Treaty between the Czech Republic and Austria on Supplementation to the European Convention on Extradition of 13 December 1957 and on Facilitation of its Application, done in Vienna on 27 June 1994, on whose basis the European arrest warrants and other documents are transmitted without translation into the official language of the requested State.”

zwischen den Justizbehörden und die Regelung einiger rechtlicher Verhältnisse in Zivil- und Strafsachen sowie Artikel XV des am 27. Juni 1994 in Wien geschlossenen Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung an, auf dessen Grundlage Europäische Haftbefehle und andere Unterlagen ohne Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Staates übermittelt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1991 (BGBl. II S. 916) und vom 14. März 2005 (BGBl. II S. 369).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über den Offenen Himmel**

Vom 11. Mai 2005

Der Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel (BGBl. 1993 II S. 2046) wird nach seinem Artikel XVII Abs. 6 für

Estland
in Kraft treten.

am 23. Mai 2005

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 14).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 11. Mai 2005

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 38 Abs. 2 für

Griechenland am 19. März 2005
nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts und der Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>„1. Greece declares that the Ministry of Justice is designated as the Central Authority for application of the Convention, in terms of articles 2 and 35 thereof.</p> <p>2. Without prejudice to article 33 Greece declares that, in terms of the provision of article 4, para. 2 of the Convention, letters of request must be submitted in Greek or accompanied by a translation into Greek.</p> <p>3. In terms of articles 8 and 35, para. 2c of the Convention, judicial personnel of the requesting authority of another Contracting State may be present at the execution of a request for judicial assistance, provided such attendance has been authorized in advance by the Central Authority of Greece.</p> <p>4. In terms of article 18, Greece declares that it shall provide the necessary assistance for the execution of evidentiary proceedings as referred to in articles 15, 16 and 17 provided such execution shall be carried out in accordance with the Greek law.</p> <p>5. Greece declares that, in terms of the provision of article 23 of the Convention, it shall not execute judicial assistance requests for pretrial discovery of documents.”</p> | <p>„1. Griechenland erklärt, dass das Ministerium der Justiz als Zentrale Behörde zur Anwendung des Übereinkommens im Sinne der Artikel 2 und 35 bestimmt ist.</p> <p>2. Unbeschadet des Artikels 33 erklärt Griechenland im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens, dass Rechtshilfeersuchen in griechischer Sprache vorgelegt werden oder von einer Übersetzung in die griechische Sprache begleitet sein müssen.</p> <p>3. Im Einklang mit den Artikeln 8 und 35 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens können Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend sein, wenn die zuständige Behörde Griechenlands ihre Anwesenheit vorher genehmigt hat.</p> <p>4. Im Einklang mit Artikel 18 erklärt Griechenland, dass es die erforderliche Unterstützung für die Durchführung der Beweisaufnahme nach den Artikeln 15, 16 und 17 bereitstellen wird, sofern die Durchführung im Einklang mit dem griechischen Recht erfolgt.</p> <p>5. Griechenland erklärt, dass es im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die einem ‚pre-trial discovery of documents‘ dienen.“</p> |
|---|---|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2005 (BGBl. II S. 329).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Abkommen
zur Bekämpfung der Falschmünzerei
und dem Protokoll hierzu**

Vom 11. Mai 2005

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. März 2005 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 17. September 1991, dem Tag der Staatsgründung, als durch das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei und das Protokoll hierzu (RGBl. 1933 II S. 913) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Mai 2004 (BGBl. II S. 843).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 11. Mai 2005

Litauen hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) am 10. November 2004 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“... the Seimas of the Republic of Lithuania declares that law, according to which States settle disputes between each other under the procedure laid down in Article 37(1) of the Convention, shall be understood as law respecting principles of protection of universally recognized human rights.”

„... das Parlament (Seimas) der Republik Litauen erklärt, dass unter dem Recht, auf dessen Grundlage die Staaten im Einklang mit dem in Artikel 37 Absatz 1 des Abkommens niedergelegten Verfahren Streitigkeiten untereinander erledigen, Recht zu verstehen ist, das die Grundsätze des Schutzes der allgemein anerkannten Menschenrechte respektiert.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Januar 2005 (BGBl. II S. 152).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge**

Vom 11. Mai 2005

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für

Ecuador am 13. März 2005
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 11. Februar 2005 angebrachten Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Original: Spanish)

“In ratifying this Convention, Ecuador wishes to place on record its adherence to the principles, norms and methods of peaceful settlement of disputes provided for in the Charter of the United Nations and in other international instruments on the subject, which have been expressly included in the Ecuadorian legal system in article 4, paragraph 3, of the Political Constitution of the Republic.”

(Original: Spanisch)

„Bei der Ratifikation dieses Übereinkommens bekundet Ecuador, dass es sich an die Grundsätze, Normen und Methoden der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten hält, die in der Charta der Vereinten Nationen und anderen diesbezüglichen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehen sind und in Artikel 4 Absatz 3 der Politischen Verfassung der Republik ausdrücklich Eingang in das ecuadorianische Rechtssystem gefunden haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2004 (BGBl. II S. 1029).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2
zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenz-
überschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 11. Mai 2005

I.

Das Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 2000 II S. 1522) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidtschan	am 1. Juli 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Österreich	am 18. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Ukraine	am 5. Februar 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

II.

Aserbaidtschan bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. März 2004:

(Übersetzung)

“The Republic of Azerbaijan, in accordance with paragraph 1 of Article 8 of the Additional Protocol, declares that it will apply the provisions of Article 4 only.

„Die Republik Aserbaidtschan erklärt nach Artikel 8 Absatz 1 des Zusatzprotokolls, dass sie nur Artikel 4 anwenden wird.

The Republic of Azerbaijan declares that it will be unable to guarantee compliance with the provisions of the Convention in its territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation.”

Die Republik Aserbaidtschan erklärt, dass sie die Einhaltung des Übereinkommens in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind.“

Österreich bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. März 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 8, paragraph 1, of the Additional Protocol, the Republic of Austria declares that it will apply the provisions of Article 4 only.”

„Nach Artikel 8 Absatz 1 des Zusatzprotokolls erklärt die Republik Österreich, dass sie nur Artikel 4 anwenden wird.“

Die Ukraine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. November 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 8, paragraph 1, of the Additional Protocol, Ukraine declares that it will apply the provisions of Articles 4 and 5.”

„Nach Artikel 8 Absatz 1 des Zusatzprotokolls erklärt die Ukraine, dass sie die Artikel 4 und 5 anwenden wird.“

III.

Das Protokoll Nr. 2 vom 5. Mai 1998 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit (BGBl. 2002 II S. 2537) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidtschan	am 1. Juli 2004
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärungen	
Ukraine	am 5. Februar 2005
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung.	

IV.

Aserbaidtschan bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. März 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 6, paragraph 1, of Protocol No. 2, the Republic of Azerbaijan declares that it will apply the provision of Article 4 of the Additional Protocol only.

The Republic of Azerbaijan declares that it will be unable to guarantee compliance with the provisions of the Convention in its territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation.”

„Nach Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 erklärt die Republik Aserbaidtschan, dass sie nur Artikel 4 des Zusatzprotokolls anwenden wird.

Die Republik Aserbaidtschan erklärt, dass sie die Einhaltung des Übereinkommens in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind.“

Die Ukraine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. November 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 4 as well as Article 6, paragraph 1, of Protocol No. 2, Ukraine declares that it will apply the provisions of Articles 4 and 5 of the Additional Protocol.”

„Nach Artikel 4 sowie nach Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 erklärt die Ukraine, dass sie die Artikel 4 und 5 des Zusatzprotokolls anwenden wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Februar 2004 (BGBl. II S. 445).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Vom 11. Mai 2005

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Aserbaidtschan am 1. Juli 2004
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The Republic of Azerbaijan, referring to paragraph 2 of Article 3 of the Convention, declares that its application shall be subject to the conclusion of inter-state agreements with the other Party concerned.

The Republic of Azerbaijan declares that it will be unable to guarantee compliance with the provisions of the Convention in its territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation.”

„Die Republik Aserbaidtschan erklärt unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens, dass seine Anwendung vorbehaltlich des Abschlusses zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit der betreffenden anderen Vertragspartei erfolgt.

Die Republik Aserbaidtschan erklärt, dass sie die Einhaltung des Übereinkommens in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Februar 2004 (BGBl. II S. 383).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlag-
nahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Vom 11. Mai 2005

Die Türkei hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519) am 12. November 2004 und ergänzend am 13. Dezember 2004 folgende Vorbehalte und Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

„1. Reservations

- a) In accordance with Article 2, paragraph 2, the Republic of Turkey declares that Article 2, paragraph 1 shall only apply to offences defined in its domestic legislation.
- b) In accordance with Article 6, paragraph 4, the Republic of Turkey declares that Article 6, paragraph 1 shall only apply to offences defined in its domestic legislation.
- c) In accordance with Article 14, paragraph 3, the Republic of Turkey declares that Article 14, paragraph 2 shall only apply to the extent that its application is compatible with the constitutional principles and the basic legal concepts of the Republic of Turkey.
- d) In accordance with Article 21, paragraph 2, the Republic of Turkey declares that the procedures set out in parts a and b of this paragraph concerning the transmission and serving of judicial documents to persons affected by provisional measures and confiscations shall be allowed in respect of persons in Turkish territory only when they are provided for in Turkish legislation or in relevant international agreements relating to mutual assistance in criminal matters between the Republic of Turkey and the Party transmitting the judicial documents, otherwise the judicial documents should be served through its central authority.
- e) In accordance with Article 25, paragraph 3, the Republic of Turkey declares that requests submitted to it and documents supporting such requests should be accompanied by a translation into Turkish or English.
- f) In accordance with Article 32, paragraph 2, the Republic of Turkey declares that information or evidence provided by Turkish authori-

„1. Vorbehalte

- a) Nach Artikel 2 Absatz 2 erklärt die Republik Türkei, dass Artikel 2 Absatz 1 nur auf die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bezeichneten Straftaten Anwendung findet.
- b) Nach Artikel 6 Absatz 4 erklärt die Republik Türkei, dass Artikel 6 Absatz 1 nur auf die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bezeichneten Straftaten Anwendung findet.
- c) Nach Artikel 14 Absatz 3 erklärt die Republik Türkei, dass Artikel 14 Absatz 2 nur insoweit Anwendung findet, als seine Anwendung mit den Verfassungsgrundsätzen und den Grundzügen der Rechtsordnung der Republik Türkei vereinbar ist.
- d) Nach Artikel 21 Absatz 2 erklärt die Republik Türkei, dass die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a und b festgelegten Verfahren zur Ermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke an Personen, die von vorläufigen Maßnahmen und Einziehungsmaßnahmen betroffen sind, bei sich in türkischem Hoheitsgebiet aufhaltenden Personen nur gestattet sind, sofern sie in den türkischen Rechtsvorschriften oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Republik Türkei und der die gerichtlichen Schriftstücke übermittelnden Vertragspartei vorgesehen sind; ansonsten sollen die gerichtlichen Schriftstücke über ihre Zentrale Behörde zugestellt werden.
- e) Nach Artikel 25 Absatz 3 erklärt die Republik Türkei, dass an sie gestellte Ersuchen und ihnen beigefügte Schriftstücke mit einer Übersetzung in die türkische oder die englische Sprache übermittelt werden sollen.
- f) Nach Artikel 32 Absatz 2 erklärt die Republik Türkei, dass die von türkischen Behörden nach Kapitel III des Übereinkommens zur Verfügung ge-

ties under Chapter III of the Convention may not, without the prior consent of the competent Turkish authorities, be used or transmitted by the authorities of the requesting Party in investigations or proceedings other than those specified in the requests.

stellten Informationen oder Beweismittel nicht ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen türkischen Behörden von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden dürfen.

2. Declarations

- a) In accordance with Article 23, paragraph 2, the Republic of Turkey declares that pursuant to paragraph 1 of the same article, the central authority of the Republic of Turkey is:

Ministry of Justice
Milli Müdafaa Caddesi No. 22/8
06659 Bakanlıklar/Ankara
Turkey

- b) The Republic of Turkey underlines the close connection among drug trafficking, organized crime and terrorism, and declares that it expects the Convention to be applied to the terrorist acts as mentioned in the Resolution No. 3, adopted at the 16th Conference of European Ministers of Justice held in 1988."

2. Erklärungen

- a) Nach Artikel 23 Absatz 2 erklärt die Republik Türkei, dass nach Artikel 23 Absatz 1 die Zentrale Behörde der Türkei folgende ist:

Ministry of Justice
Milli Müdafaa Caddesi No. 22/8
06659 Bakanlıklar/Ankara
Türkei

- b) Die Republik Türkei unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen Drogenhandel, organisierter Kriminalität und Terrorismus und erklärt, dass sie erwartet, dass das Übereinkommen, wie in der auf der 16. Konferenz der Europäischen Justizminister 1988 angenommenen Entschließung Nr. 3 beschrieben, auf terroristische Handlungen Anwendung findet."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2005 (BGBl. II S. 330).

Berlin, den 11. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. Mai 2005

Das in Eriwan am 19. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 – 2004 ist nach seinem Artikel 6 am

27. Mai 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Mai 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 – 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 1. bis 3. April 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) Förderung der Privatwirtschaft beziehungsweise Klein- und Mittelunternehmen im Werte von bis zu 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) Aufbau eines Einlagensicherungssystems im Werte von bis zu 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - c) Instandsetzung der kommunalen Infrastruktur im Werte von bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) Begleitmaßnahme zum Vorhaben Förderung der Privatwirtschaft beziehungsweise Klein- und Mittelunternehmen im Werte von bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
 - b) Begleitmaßnahme zum Vorhaben Aufbau eines Einlagensicherungssystems im Werte von bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
 - c) Studien- und Fachkräftefonds III im Werte von bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Feststellung der Förderungswürdigkeit nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Armenien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Armenien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Armenien erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Republik Armenien erhebt von den aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Firmen und Fachkräften für Lieferungen und Leistungen zugunsten der im Rahmen von Artikel 1 dieses Abkommens definierten Vorhaben keine Steuern und sonstigen Abgaben.

(2) Die Regierung der Republik Armenien gestattet den in Absatz 1 genannten Firmen und Fachkräften die Befreiung von allen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die in der Republik Armenien gesetzlich vorgeschrieben sind, im Zusammenhang mit Ausrüstungen, Material, Hilfsstoffen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, einschließlich Kraftfahrzeuge und persönlichen Eigentums der ausländischen Fachkräfte, nach Armenien eingeführt werden und nach Beendi-

gung der Leistungen wieder ausgeführt werden oder im Verlaufe der Leistungserbringung zerstört worden sind.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Eriwan am 19. Dezember 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Wulf Bartels

Für die Regierung der Republik Armenien

Vartan Khachatryan

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Mai 2005

Das in Eriwan am 21. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit (Überregionales Programm zur Bekämpfung der Tuberkulose; Zusagejahr 2002) ist nach seinem Artikel 5 am

27. Mai 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Mai 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über Finanzielle Zusammenarbeit
Überregionales Programm zur Bekämpfung der Tuberkulose;
Zusagejahr 2002

Die Regierung der Republik Armenien
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsgespräche vom 22. bis 23. April 2002 in Eriwan und die Zusage mittels Verbalnote Nummer 611/2002 vom 12. November 2002 und Verbalnote Nummer 621 vom 18. November 2002 der Deutschen Botschaft Eriwan –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu EUR 2 000 000,- (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Überregionales Programm zur Bekämpfung der Tuberkulose“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;
2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu EUR 250 000,- (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) für das Vorhaben „Unterstützung der Fertigstellung eines Gefängnis-hospitals für Tuberkulosekranke“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Ziel der Vorhaben ist es, durch die Verbesserung der Diagnose und Behandlung der unterschiedlichen Form der Tuberkulose (Tb) in Armenien, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) empfohlenen DOTS-Strategie (Directly Observed Treatment, Short Course),

sowie durch Unterstützung der medizinischen Behandlungen von an Tuberkulose erkrankten Strafgefangenen einen Beitrag zur Unterbrechung der Tb-Infektionskette in der Region zu leisten.

(3) Kann bei den in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Armenien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags jeweils ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die aus den in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträgen zu finanzierenden Lieferungen, Wareneinfuhren

und Leistungen werden von allen Steuern, Zöllen und sonstigen Pflichtabgaben befreit. Die Befreiung gilt auch in dem Fall, dass eingeführte Ausrüstung, Material und Hilfsstoffe sowie persönliches Eigentum des entsandten Personals oder der Fachkräfte nach Beendigung der Leistungen wieder ausgeführt werden oder im Verlaufe der Leistungserbringung zerstört worden sind. Die durchführenden Organisationen sowie die Organisationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens unmittelbar mit den durchführenden Organisationen Auftragsverträge geschlossen haben, werden von sämtlichen Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben befreit.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden

Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Eriwan am 21. November 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bartels

Für die Regierung der Republik Armenien

Vartan Khachatryan

Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 18. Mai 2005

Das in Eriwan am 5. April 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit im Rahmen der Kaukasusinitiative ist nach seinem Artikel 5 am

2. Dezember 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über Finanzielle Zusammenarbeit
im Rahmen der Kaukasusinitiative**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 1. bis 3. April 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 4 700 000,- EUR (in Worten: vier Millionen siebenhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Regionaler Stromverbund – Stromübertragung Armenien – Georgien“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Armenien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Armenien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Eriwan am 5. April 2004 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Wulf Bartels

Für die Regierung der Republik Armenien
Vartan Khachatryan

**Bekanntmachung
der Vereinbarung über die Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren**

Vom 20. Mai 2005

Die in Budapest am 10. März 2005 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Änderung der Vereinbarung vom 7. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren (BGBl. 1988 II S. 163; 1991 II S. 1052) ist nach ihrer Nummer 2

am 18. April 2005

in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über die Änderung der Vereinbarung vom 7. Oktober 1987
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ungarn

haben folgende Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung vom 7. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren in der durch Notenwechsel vom 4. März/15. Juli 1991 geänderten Fassung getroffen:

1. In Artikel 9 wird Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(3) Die Regierung der Republik Ungarn gewährt dem Kulturinstitut Befreiung von jeder Art von Steuern und Abgaben, die mit dem Mieten von Gebäuden oder Räumen des Kulturinstituts zusammenhängen.“
2. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Budapest am 10. März 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ursula Seiler-Albring

Für die Regierung der Republik Ungarn
Dr. Attila Gecse

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-14)**

Vom 25. Mai 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. April 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-14) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. April 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. April 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 18 vom 14. April 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-14 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Erstellt Konzepte und Strukturen für Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (ISR); organisiert und gestaltet nachrichtendienstliche Strukturen zur Zieldatenermittlung, entwirft Operations- und Systemstrukturen als Grundlage nachrichtendienstlicher Fähigkeiten zur Zieldatenermittlung und als Richtschnur zur Erreichung der Zielsetzungen der Joint Vision 2020; integriert die ISR-Funktionen, gestaltet und erstellt die Zielaufklärung im Einsatzraum sowie Konzepte, Pläne, Strategien

und Strukturen zur Kampfschadensbeurteilung (BDA). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Engineer/Operational Targeteer (Anhang II.j.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOPPER-AS-11-14 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. November 2002 bis 31. August 2005 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 14. April 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 18 vom 14. April 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 14. April 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Bearing Point, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-13-03)**

Vom 25. Mai 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. April 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bearing Point, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-13-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. April 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. April 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 26 vom 14. April 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Bearing Point, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-13-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Bearing Point, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Bearing Point, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterrichtsdienstleistungen im Rahmen der medizinischen Ausbildung für die Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa (USAREUR). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: persons engaged in testing and training.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Bearing Point, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-13-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Bearing Point, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 3. Januar 2005 bis 30. September 2007 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Verein-

barung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 14. April 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 26 vom 14. April 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 14. April 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit
bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung
sowie über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 26. Mai 2005

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juni 2004 zu dem Abkommen vom 3. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (BGBl. 2004 II S. 860) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 23. April 2005

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Abkommens auch die Verordnung vom 22. Juni 2004 zu dem Abkommen nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 23. April 2005

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen sowie
über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 22. Dezember 1997**

Vom 31. Mai 2005

Das in Helsinki am 25. Februar 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen (BGBl. 2004 II S. 507) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 16. Juli 2004

in Kraft getreten.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 13 Abs. 2 dieses Abkommens das Abkommen vom 22. Dezember 1997 zwischen dem Verteidigungsministerium der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Finnland über den gegenseitigen Schutz von militärischen oder im Interesse der Landesverteidigung ausgetauschten Verschlussachen (nicht veröffentlicht)

am 16. Juli 2004

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Juni 2005

Das in Sarajewo am 6. April 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 5

am 29. Dezember 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Memorandum vom 5. Juli 2002 über die Gespräche einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit dem Außenministerium von Bosnien und Herzegowina sowie mit Delegationen der Regierungen der Föderation von Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska zur Abstimmung und Vorbereitung der entwicklungsfördernden Zusammenarbeit im Jahre 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Bosnien und Herzegowina oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm zur Finanzierung von Vorhaben der städtischen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro);
3. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Kreditprogramm für Krisenregionen“.

Die Finanzierungsbeiträge werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau treuhänderisch verwaltet. Auch die Rückflüsse aus dem Kreditprogramm können revolving für Programmw Zwecke eingesetzt werden. Über die endgültige Verwendung der Programmmittel wird rechtzeitig vor Beendigung des Vorhabens einvernehmlich entschieden.

(2) Das in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(3) Der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 genannte Betrag wird aus Sondermitteln bereitgestellt, die bis zum 31. Dezember 2002 ausgezahlt sein müssen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird daher durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemeinsam mit den ausgewählten Empfängern rechtzeitig vorher überprüfen, inwieweit dies sichergestellt werden kann. In Höhe der gegebenenfalls nicht mehr sicher abfließenden Mittel wird die Zusage vom 5. Juli 2002 dann gegenstandslos.

(4) Die Regierung von Bosnien und Herzegowina, soweit sie nicht selbst Empfängerin des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Darlehens ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(5) Die Regierung von Bosnien und Herzegowina, soweit sie nicht selbst Empfängerin des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Bosnien und Herzegowina stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Preis des Anlagebandes: 12,65 € (11,20 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 13,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 4

Die Regierung von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls

die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

Geschehen zu Sarajewo am 6. April 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bosnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
von Kittlitz

Für die Regierung von Bosnien und Herzegowina
Ljerka Maric